

Patriotische Gesellschaft von 1765

Volker Gerhardt

Kant als Theoretiker
der Politik



Volker Gerhardt

Kant als Theoretiker der Politik

Vortrag zum 259. Gründungstag
der Patriotischen Gesellschaft von 1765
am 11. April 2024

Erträge aus der Arbeit der Patriotischen Gesellschaft von 1765

Menschenrechte und Bürgerrechte

Kant, Volker Gerhardt und die Patriotische Gesellschaft

Dr. Willfried Maier,
1. Vorsitzender der Patriotischen Gesellschaft von 1765

Es war ein guter Abend, als an unserem 259. Gründungstag Volker Gerhardt, Professor an der Humboldt-Universität in Berlin und Hamburger Stadtbürger, zu Immanuel Kants 300. Geburtstag uns den Königsberger Philosophen als politischen Theoretiker vorstellte. Es gab eine hochinteressierte Mitgliedschaft und lebhaftes Nachfragen. Ich wurde dort zu diesem kleinen Vorwort angeregt.

Als Kant die „Kritik der reinen Vernunft“ schrieb, war die Patriotische Gesellschaft 16 Jahre alt. Als er 1791 „Zum ewigen Frieden“ veröffentlichte, war die Gesellschaft 25. Wir wissen nichts Genaueres über die Rezeption des Königsberger Philosophen in der damaligen Patriotischen Gesellschaft.

Aber wir wissen, dass die Hamburger politische Diskussion nicht in erster Linie um das Thema der Menschenrechte ging, sondern um die Bürgerrechte in der Stadtrepublik. Hamburg war eine bürgeraristokratische Republik, allerdings mit dem stolzen Anspruch der Stadtbürger, sich selbst zu regieren. Jahrhundertlang gab es Bürgerrechte aber nur für die Erbgessenen, die im Besitz eines frei vererbaren Grundstücks innerhalb der Stadt waren. Noch 1880 hatten nur 30.500 von 454.000 Einwohnern das Bürgerrecht. Erst nach der Revolution von 1918, mit der Verfassung von 1919 bekamen alle Hamburgerinnen und Hamburger mit der deutschen Staatsbürgerschaft auch das volle Hamburger Bürgerrecht. Kants Argumentation, die auf den Universalismus der Menschenrechte zielte, spielte in den Auseinandersetzungen um Bürgerrechte für Alle nur eine indirekte Rolle.

Es brauchte lange, bis beide Gedanken, der Universalismus der Menschenrechte und der bürgerliche Republikanismus der Selbstregierung zusammenkamen im Gedanken und der Wirklichkeit der demokratischen Republik. In Deutschland geschah das ausdrücklich erst mit dem Grundgesetz von 1949, das noch vor der Verkündung der Volkssouveränität („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus,“ Artikel 20) in Artikel 1 feststellt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar ... Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“



Das ist Kants Stimme, die von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes zitiert wird. Anders als in der Weimarer Verfassung, in der Rechtsgleichheit noch ein Bürgerrecht war, wird sie damit zu einem Menschenrecht und die Menschenrechte stehen im Verständnis des Grundgesetzes über allem staatlich verfassten Recht.

Allerdings bleibt ein bis heute nicht gelöstes Problem im Verhältnis von Menschen- und Bürgerrechten. Hannah Arendt hat gegen den Katalog von verkündeten Menschenrechten den Einwand erhoben: Das einzige wirkliche Menschenrecht ist das Recht, Rechte zu haben. Und dieses Recht kann man nur haben als Mitglied einer staatlich verfassten Gemeinschaft. Deswegen bestehe die elementarste Verletzung des Menschenrechts in der Staatenlosigkeit, die gleichsam bedeute, aus der rechtlich in Staaten verfassten Menschheit ausgeschlossen zu sein.

Heute ist zwar so gut wie die ganze Menschheit in Staaten organisiert. Infolge der Dekolonisierung ist die Zahl der Mitgliedstaaten der UNO seit 1945 von 51 auf 196 Staaten angewachsen. Fast jeder Mensch ist heute irgendwo Staatsbürger, hat insoweit also ein – wenn auch häufig nur minimales – Recht, Rechte zu haben. Die Mehrheit der Menschen auf der Erde sind allerdings keine freien Bürger, von Selbstregierung weit entfernt. Und natürlich bedeutet Staatsbürgerschaft auch nicht, von Krieg und Notlagen frei zu sein.

Gegenwärtig sind weltweit etwa 120 Mio. Menschen auf der Flucht. Flucht bedeutet für Viele von ihnen, dass sie eine unterdrückende Staatsbürgerschaft hinter sich lassen und eine neue suchen. Symbolisiert geschieht das beim Verbrennen der eigenen Pässe, um als Staatenlose ins Asylverfahren zu gehen und damit den Schutzstatus eines anderen Staates zu bekommen.

Das deutsche Grundgesetz garantiert denjenigen, die hier ankommen im Namen der Menschenwürde und der Menschenrechte, Rechte hier zu haben: Schutzrechte, aber keine Bürgerrechte.

Wenn von solchen Schutzsuchenden immer größere Gruppen kommen, wird dieser Unterschied immer wichtiger. Denn trotz aller Proklamationen: „Als Gleiche sind wir nicht geboren. Gleiche werden wir als Mitglieder einer Gruppe erst kraft unserer Entscheidung, uns gegenseitig gleiche Rechte zu garantieren“ (Hannah Arendt). Das geschieht innerhalb und durch die Staatsbürgerschaft, nicht schon durch die Menschenrechte. Die Bereitschaft, menschenrechtlichen Schutz zu gewähren bleibt also abhängig von der Wahrnehmung der Staatsbürger, wieviel Zuwanderung ein Gemeinwesen verträgt, das auf Basis der Volkssouveränität ein Minimum gegenseitigen Vertrauens benötigt.

Um diese Frage wird gegenwärtig in Deutschland mit ganz verschiedenen Argumentationen gestritten. Aber wie man es auch dreht und wendet: Es wird letztlich auf der Ebene der Staatsbürgerschaft, nicht auf der der Menschenrechte entschieden.

Deshalb bleibt das Recht, Rechte zu haben angesichts von 120 Millionen Flüchtlingen eine offene Frage für die Weltgemeinschaft der Staaten, an denen sich ihre „Föderation“ bewähren muss. Und erst recht steht die Aufgabe, allen Menschen die Möglichkeit der Selbstregierung, d.h. der politischen Freiheit zu schaffen: eben jenes Bürgerrecht, das die Gründer der Patriotischen Gesellschaft in der Stadtrepublik Hamburg 1765 für sich in Anspruch nahmen.

Das Haus der Patriotischen Gesellschaft von 1765 an der Trostbrücke

Kant als Theoretiker der Politik

Prof. Dr. Volker Gerhardt

A: *Streit um Kant.* Zur Wiederkehr des 300. Geburtstag von Immanuel Kant am 22. April dieses Jahres finden weltweit *Festakte, Vorträge* und *Tagungen* zur Vergegenwärtigung der Bedeutung Immanuel Kants für Philosophie und Gesellschaft statt. Es dürfte keinen anderen Philosophen geben, dessen Werk in unserer Epoche größere Wertschätzung findet: Überall auf der Welt: im Osten, im Westen und selbst im globalen Süden findet er Beachtung. Und in vielen Fällen bemüht man sich tatsächlich, ihn zu verstehen.

Inwiefern das auch für das Russland der Gegenwart gilt, vermag ich nicht zu sagen. Immerhin gilt Kant auch dort als großer Denker. Vladimir Putin scheint von der Bedeutung Kants so überzeugt zu sein, dass ihm viel daran liegt, ihn für einen *Russen* zu erklären. Denn schon zu Kants 200. Todestag am 13. Februar 2004 hat der russische Präsident einen Alleinvertretungsanspruch auf Kant erhoben und wurde darin vom damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder unterstützt. Der half ihm dadurch, dass er den bereits eingeladenen und angekündigten Festredner für die Gedächtnisfeier im Dom der ehemaligen Stadt Königsberg, den Bundestagspräsidenten *Wolfgang Thierse*, daran hinderte, die zentrale Rede zur Erinnerung an den *Philosophen Immanuel Kant* zu halten. Denn es war abzusehen, dass Thierse Kant mit Blick auf dessen Sprache und dessen Wirkungsort als einen Deutschen betrachten würde, obgleich man ihn philosophisch auch als *Kosmopoliten* (vielleicht auch: nach *neuestem* Sprachgebrauch als einen *Universalisten*) bezeichnen kann.

Damals, im Februar 2004, war es ein Glück, dass der amtierende Außenminister Joschka Fischer, der von der freundschaftlichen Absprache des

Kanzlers mit dem russischen Präsidenten nichts wusste, aber durch die Presse wenige Tage vorher noch davon erfuhr, sich kurzfristig als *Ersatz* anbot. Joschka Fischer wurde von den Kaliningrader Autoritäten sofort willkommen geheißen und hielt eine eindrucksvolle Gedenkrede auf Immanuel Kant.

Am Ende seiner Ansprache im Dom der Stadt griff der Außenminister in die Brusttasche seines Anzugs, zog ein den Kennern wohlvertrautes, in einem traditionsreichen Hamburger Verlag erschienenenes grünes Bändchen von Kants Schrift *Zum ewigen Frieden* hervor und erklärte, dieses Büchlein habe er immer bei sich.

Am nächsten Tag flog Fischer mit seiner zweihundertköpfigen journalistischen Entourage weiter nach Moskau, um dem Kremlchef seinen ungewöhnlichen diplomatischen Akt zu erläutern. Putin machte gute Miene zum gelungenen Spiel.¹

Inzwischen, das wissen wir alle, hat Putin dafür gesorgt, dass sich ein vergleichbarer Akt zum Gedenken an Kants Geburtstag am 22. April 2024 nicht wiederholt. Der vom Vorstand der deutschen Kant-Gesellschaft noch bis zum 24. Februar 2022 für 2024 in Kaliningrad geplante *Internationale Kant-Kongress* musste abgesagt werden. Er findet nun, im September dieses Jahres in Bonn statt.

Genau zum Termin des Geburtstags treffen sich in elf Tagen jedoch Vertreter der Wissenschaft

¹ Ich blieb in Kaliningrad zurück und hielt am nächsten Tag einen Vortrag über *Kants Liberalismus* und konnte danach, wenn auch nur mit der Amtshilfe des Außenministeriums, das ehemalige Königsberg wieder verlassen.

und der Politik in Berlin. Dort wird die *Berlin-Brandenburgische Akademie*, die Nachfolgerin der *Preußischen Akademie der Wissenschaften*, in der Kant Mitglied war und die nun schon seit 130 Jahren auch die *Akademieausgabe* aller Schriften Kants betreut, das Jubiläum festlich begehen. Dort spricht auch der ehemalige Erste Bürgermeister Hamburgs und jetzige Bundeskanzler Olaf Scholz.

Dem können und wollen wir heute nicht vorgreifen. Im unmittelbaren Vorfeld aber ist es, so scheint mir, eine gute Gelegenheit an das kleine Buch zu erinnern, das der Außenminister 2004 aus seiner Tasche zog.² Damit können wir auch an den heute zu begehenden Jahrestag der Gründung der Hamburgischen *Patriotischen Gesellschaft von 1765* denken. Damals, 1765, gab es in Hamburg gewiss noch nicht viele, die schon einmal von dem zu dieser Zeit 40 Jahre alten Königsberger Privatdozenten Immanuel Kant gehört hatten. Aber keine 30 Jahre später hätten sich die Hamburger Gründungsväter in ihrem Anspruch, die *Freiheit, Gleichheit* und *Selbstständigkeit* für ihre Bürger zu sichern, auch auf *das Freiheits-, Gleichheits- und Menschheitspathos* Immanuel Kants berufen können.

B: Bevor ich die vornehmlich in der kleinen Schrift *Zum ewigen Frieden* entworfene *politische Theorie* Kants vorstelle, erlaube ich mir mit einem kurzen Hinweis, an Kants Bedeutung für die Weltgeschichte der Philosophie zu erinnern:

Kant gilt als der große *Erneuerer der modernen Philosophie*. Ihm verdanken wir den epochenübergreifenden Brückenbau zwischen den *antiken Gründern* und der *neuzeitlichen Wissenschaft*. Damit ist Kant der *Aufklärer par excellence*, weil er diese Aufgabe im Anschluss an *Sokrates, Platon* und *Cicero* versteht und in allen Bereichen des modernen Denkens weiterführt – von der *Kosmo-*

logie und der *Erdgeschichte*, von der *Ökologie* und der *Humangenetik* bis zu den *klassischen Disziplinen der Philosophie*: der *Erkenntnis- und der Wissenschaftstheorie*, der *Ethik*, der *Ästhetik*, der *Theologie* und *Geschichtsphilosophie*. Kant hat das Wissen seines Zeitalters auf breiter Front aufgenommen und es unter Anwendung kritisch reflektierter Prinzipien reformuliert. So wurde er zum Erneuerer der Philosophie, obgleich er das Philosophieren nach dem Vorbild des antiken Denkens verstand. Denn schon das elementare Grundprinzip des Philosophierens, nämlich das *Selberdenken* und das *selbstbestimmte Handeln*, hat er von Anfangen an ernst genommen. Auch den „Wahlspruch der Aufklärung“: „Habe den Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen“, hat er aus *antiken Quellen* geschöpft.³

Und wie aktuell Kants *Friedensschrift* von 1795 heute, im Jahr 2024 auch hier in Deutschland ist, wird allein daran kenntlich, dass seit Wochen über den Vorschlag eines Fraktionsvorsitzenden des Bundestags gesprochen wird, der, als erklärter „Friedentheoretiker“ den Vorschlag gemacht hat, den Krieg in der Ukraine „einzufrieren“. Er möchte also genau das wiederholen, was erst 2014 in Minsk – und zwar in den Beratungen zwischen Merkel, Hollande und Putin – vereinbart wurde, ganz gleich, ob wir es „Waffenstillstand“ oder „Friedensvertrag“ nennen.

Und genau dazu finden wir gleich in der ersten These von Kants *Friedensschrift*, im „1. *Präliminarartikel*“ das strikte Verbot eines solchen Schritts: Es darf, so schreibt Kant, kein Frieden geschlossen werden, der mit dem „geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Krieg gemacht“

³ Kant verdankt den zu seiner Zeit viel zitierten „Wahlspruch“ der Aufklärung dem antiken Denker Horaz: *Sapere aude* (*Dimidium facti, qui coepit, habet: sapere aude, incipe*. Übersetzt: „Die Hälfte der Tat hat der, der (bereits) angefangen hat. Habe Mut, dich deines Verstandes zu bedienen! Fang an!“) (Horaz, Epist. I,2,40) (s. Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung; 1784; AA 8, 25).

wird. (8, 343).⁴ Man kann gespannt sein, ob der Kanzler am 22. April dazu etwas sagen wird.

Nun aber zu meinem Thema: *Kants Theorie der Politik* – wobei ich mich auf 10 Punkte konzentriere:

1. Ein konkreter politischer Anlass. Die in kürzester Zeit geschriebene Gelegenheitschrift *Zum ewigen Frieden* erschien wenige Monate nach dem im April 1795 in Basel geschlossenen *Friedensvertrag* der großen europäischen Monarchien *Habsburg-Österreich, Spanien und Preußen* mit der aus der Revolution hervorgegangenen *Französischen Republik*. Es war nicht nur der Friedensschluss als solcher, der Kant motivierte, sondern vor allem die damit vollzogene *Anerkennung der Staatsverfassung*, die von den Monarchien seit Jahrhunderten *verächtlich* gemacht und als Widersacher jeder gottgefälligen Ordnung bekämpft worden war. Für Kant aber bestand das Unerhörte der in Basel erzielten Vereinbarung darin, dass drei *Königreiche* bereit waren, ihrem Gegner (einer *Republik*, die erst zwei Jahre zuvor, im Januar 1793 den König hingerichtet hatte!), die Hand zu reichen und Frieden zu schließen.

Kant war Untertan des preußischen Königs. Er hatte schon die *Unabhängigkeitsbestrebungen der englischen Kolonien in Amerika* mit großer Anteilnahme verfolgt, hatte deren Trennung von der englischen Krone befürwortet und die Gründung der *Vereinigten Staaten von Amerika* begrüßt. Mit Blick auf die revolutionären Vorgänge in Paris hatte sich Kant die dort vorgebrachten Argumente der Vertreter des Dritten Standes derart begeistert zu eigen gemacht, dass seine Königsberger Freunde fürchteten, der Preußische König könne Kant seines universitären Amtes, unter Streichung sämtlicher Bezüge, entheben.

Vor diesem Hintergrund liegt Kant nicht allein an einem ethischen „Friedensruf“, so groß und

bedeutend dessen Tradition im Geist des neuzeitlichen Humanismus auch ist. Es ist vielmehr *der aktuelle politische Horizont*, in dem Kant seine Argumentation entwickelt. So sieht er sich genötigt, nicht den *moralischen Appell* in den Vordergrund zu stellen, sondern sich durchgängig mit elementaren Fragen der *Organisation des Politischen* zu befassen. Es sind vornehmlich die aus den Prämissen der *Freiheit und Gleichheit* erwachsenen, von Kant in einen globalen menschenrechtlichen und uneingeschränkt öffentlichen Rahmen gestellten *politiktheoretischen Fragen*, die den Philosophen, trotz der mehr als 200 Jahre, die seit der Publikation des Büchleins vergangen sind, immer noch wie einen Zeitgenossen des 21. Jahrhunderts erscheinen lassen.

2. Ein neues Staatsverständnis. Kant hat eine an Nüchternheit gar nicht zu überbietende Sicht auf den Staat: Der Staat, so sagt er, sei die Einheit, in der eine Gemeinschaft von Menschen *über sich selbst verfügt!* Die zentrale Aufgabe liege darin, der *politischen Selbstbestimmung* einer Menge von Menschen Nachdruck zu verleihen und sie, auf der Grundlage geltenden Rechts, *wirksam* zu machen. Das geht aus seiner – eher beiläufig an den Anfang gestellten – Definition des Staates hervor: Ein Staat, „ist eine Gesellschaft von Menschen, über die Niemand anders, als er selbst zu gebieten und zu disponieren hat“ (8, 344). „Er selbst“ – das heißt: – allein der Mensch in seiner politischen Organisation mit seinesgleichen – und *kein Gott* – auch keiner seiner angemessenen „Stellvertreter“ auf Erden!

Auf diese Weise wird die *politische Selbstbestimmung aller Bürger* zum *Definiens des Staates*. Damit sind sämtliche Ansprüche auf den Vorrang einer Klasse von Menschen, eines herrschenden Geschlechts oder eines Autokraten, so groß deren Macht auch immer sein mag, null und nichtig. Wenn Kant sich auf die „Idee des ursprünglichen Vertrages“ beruft (8, 344), dann unterstellt er, dass jeder Einzelne als gleichberechtigter Staatsbürger Träger der staatlichen Vereinigung ist. Er ist dies als *Person* und als *mündiges Glied* einer Gemeinschaft,

die in ihrer Gesamtheit über die Ordnung, die Zielsetzung und die Bestimmung des Staates nach von ihr mehrheitlich in ihrer Gesamtheit selbst beschlossenen Gesetzen befindet.

Das muss man auch deshalb hervorheben, weil Kants kleine Schrift bis heute mit dem Missverständnis verbunden ist, hier werde nur ein „süßer Traum“ (8, 343) geträumt, der bestenfalls *moralische* Bedeutung haben könne. Diesen Traum zu träumen ist jedem unbenommen. Und seine moralische Verantwortung hat der Einzelne allemal, unabhängig davon, ob er sich als Privatperson oder als Bürger begreift. Aber im Vollzug der staatlichen Selbstverwaltung kommt es darauf an, dass alle Entscheidungen mit der *mehrheitlichen Zustimmung aller* gefällt und in der arbeitsteiligen *Gemeinschaft aller* ausgeführt werden.⁵

3. Die Verschränkung von Krieg und Frieden. Kant geht vom dichten Zusammenhang vieler *gesellschaftlicher Aktivitäten* mit dem Kriegsgeschehen aus. Das gilt insbesondere für die dichten *wirtschaftlichen* und *finanziellen Verflechtungen* mit dem Kriegsgeschehen. So ist Kant klar, dass die schon in der Antike ausschlaggebende *Kreditwirtschaft* an Gewicht gewonnen hat. Er schlägt daher vor, *Kriegsanleihen* grundsätzlich zu verbieten. Denn die „Geldmacht“, so schreibt er, sei das „zuverlässigste Kriegswerkzeug“ (8, 345) überhaupt.

Im Gegenzug spricht Kant sich dafür aus, den *zwischenstaatlichen Handel* zu fördern. Ein für alle Beteiligten vorteilhafter Handel, so seine Annahme, vermindere die Neigung zu kriegerischen Auseinandersetzungen. Das aber gilt, wie wir heute genauer wissen, nur unter Bedingung verlässlicher *wechselseitiger Rechtsbeziehungen* der Staaten untereinander. Auf sie legt Kant dann auch

⁵ So impliziert die Staatsdefinition Kants bereits den Modus ihres praktischen Vollzugs. Nur eine Gemeinschaft, die *allen* ihren Mitgliedern *gleiche Rechte und Pflichten* einräumt und auferlegt, genügt dem Verständnis eines Staates, wie Kant ihn zum Regelfall einer *kommenden Weltordnung* erklärt, in der „Frieden ohne Vorbehalt“ (8, 344) herrschen kann.

den denkbar größten Wert. Dabei ist er davon überzeugt, dass es *Rechtssicherheit* nur geben kann, wo den Menschen *gleiche Grundrechte* zugesichert sind.

Kant vertritt also keinen unreglementierten Wirtschaftsliberalismus, sondern er geht von einer *rechtlichen Grundordnung* aus, die für eine Bewahrung und Sicherung der *republikanischen* (und später auch *demokratischen*) Prinzipien des Gemeinwesens zu sorgen hat.

4. Die rechtliche Fundierung der Politik.

Kants Ausführungen zur Wahrung der *republikanischen Prinzipien* und der universellen Geltung des *Weltbürgerrechts* sind das Rückgrat seiner Friedenstheorie. Sie erlauben ihm seine Kritik am *Kolonialismus*, am *Rassismus* und an der *Sklaverei* (8, 358). Dabei wird unterstellt, dass die finanziellen und ökonomischen Aktivitäten von elementarer politischer Bedeutung sind. Ihre Regelung kann aber nur erfolgreich sein, wenn zugleich die Rechte eines jeden Einzelnen überall gelten und *universell geachtet* werden. Also geben nach den *Präliminarartikeln*, die der konkreten Kriegsvermeidung gelten, auch die drei *Definitivartikel* der *Friedensschrift* zu erkennen, wie die Staaten verfasst sein müssen, die in der Lage sein sollen, den *Frieden auch zu wahren* und ihm in einem *Föderalismus möglichst aller Staaten* zu internationaler Anerkennung zu verhelfen.

Ein originäres Moment seiner Diagnose ist die *Warnung vor der Eigenlogik der Rüstung*. Die Rede vom *Friedhof*, von der Kant bereits in der an die Staatsoberhäupter gerichteten Vorrede Gebrauch macht und auf die ja schon der Titel *Zum ewigen Frieden* anspielt, nimmt in der Folge die *Form einer realen Zukunftsperspektive* an. So spricht Kant vom politischen „Despotismus“, der die Menschheit auf den „großen Kirchhof der Menschengattung“ bringen kann, auf dem alle Menschen – und nicht nur die Soldaten –, ihr vorzeitiges Ende finden (8, 347 u. 367). Zwei Jahre später, wenn Kant der menschlichen Gattung als ganzer ein vorzeitiges Ende vorhersagt (und damit deutlich macht, dass

⁴ Ich zitiere unter Angabe der Seitenzahl von Bd. 8, der Akademie-Ausgabe der Werke Kants (8, 343).

er alles andere als ein blauäugiger Optimist ist), sieht er die Gefahr, dass die Menschheit früher als gedacht zugrunde geht, sollten die Staatsoberhäupter weiterhin ihre wesentliche Aufgabe darin sehen, ihre Untertanen in den Kriegen zu „schlachten“.⁶

In der *Friedensschrift* hat Kant seine frühere These abgeschwächt, dass Menschen im Krieg auch ein *Beispiel* an Mut, Ehrbewusstsein und Standhaftigkeit geben können.⁷ Diese Tugenden will er dem Einzelnen auch hier gewiss nicht absprechen; nun aber betont er, dass *der Krieg* (unter den inzwischen erreichten politischen und militärischen Bedingungen) *dem Leben entgegensteht*, weil er den Menschen die Freiheit raubt, während der Frieden den „lebhaftesten Wetteifer“ der Menschen ermöglicht und damit die *Entfaltung ihrer Produktivität* begünstigt (8, 367). Mit der unablässigen Verbesserung der Waffen droht der Krieg überdies, zu einer Gefährdung aller Menschen zu führen und so zu einem „Ausrottungskrieg“ zu werden, der in absehbarer Zeit keine Menschen mehr am Leben lässt (8, 347). Mit der hundertfünfzig Jahre später erfolgenden Erfindung der Atomwaffen ist offenkundig geworden, dass Kant nicht übertrieben hat.

5. Die Prinzipien der Politik. Die tragenden Säulen einer republikanischen Staatsverfassung: *Freiheit*, *Gleichheit* und *Abhängigkeit*, werden in der politischen Theorie bis heute als Selbstverständlichkeit angesehen und angemessen betont, so schwer ihre Begründung auch fallen mag. In der 1785, also zehn Jahre vor der *Friedensschrift* erschienenen *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* hat Kant die *Freiheit* als „*Autonomie*“ und „*Selbstbestimmung*“ definiert, wobei ihm das philosophische Kunststück gelungen ist, sie mit der *Gesetzlichkeit* zu verbinden und sie damit zugleich von

⁶ Kant, *Der Streit der Fakultäten*, 7, 89.

⁷ So 1790 in der *Kritik der Urteilskraft* § 28 (KU 5, 263). In der *Friedensschrift* kann er jedoch dem Krieg eine „innere Würde“ zuerkennen (6, 365), der die kämpfende Truppen auszuzeichnen vermag.

dem Verdacht zu befreien, sie äußere sich allein in der *Willkür* eines einzelnen Menschen! Die recht verstandene Freiheit liegt für Kant allein in der *Selbstbestimmung eines jeden*! Damit ist die Freiheit *einer Person* als eben das zu verstehen, was bei *jeder anderen Person auch* vorausgesetzt werden muss. Also ist die *Gleichheit* eine wesentliche Implikation der *Freiheit* eines jeden, die folglich auch jedem anderen zugestanden werden muss.

Mit der *Gleichheit* im Bewusstsein der *Freiheit* eines jeden anderen kommt es notwendig zu dem in der Mitte stehenden *dritten Definitivartikel*: Der postuliert die *Abhängigkeit* (8, 349 f.) – und damit die „*rechtliche Abhängigkeit*“, wie Kant eigens hervorhebt. Sie findet erst in ihrer *rechtlichen Vermittlung von Freiheit und Gleichheit* zu ihrer wahren, nämlich *politischen Bedeutung*.

In der *Natur* ist *Abhängigkeit* die durchgängige Realität, und in der *Gesellschaft* besteht sie keineswegs nur in den ersten Lebensjahren (solange man noch Kleinkind ist) oder im hohen Alter (in dem man hilfsbedürftig oder hilflos ist). Doch die *Abhängigkeit* gilt durchgängig für *alle Menschen*, unabhängig von Alter, Fähigkeit und Vermögen! Denn die Befriedigung so gut wie aller Bedürfnisse eines Menschen setzen die *Gegenwart*, die *Hilfe* und die *Leistung anderer Menschen* voraus! Sie werden nicht nur gebraucht, damit Menschen überhaupt menschlich leben können; sie werden in vielen Fällen sogar gewünscht oder erhofft. Man denke nur an diejenigen, die sich nach *Liebe* sehnen, eine *Ehe* eingehen und *Kinder*, für die sie zu sorgen haben, als ein *Glück* begreifen.

Auch wenn es ausdrücklich um die Sicherung der *Freiheit* im sozialen Zusammenhang geht, kann sie nicht von der *Abhängigkeit* getrennt werden; denn der Respekt vor der Freiheit eines jeden setzt Rechte und Pflichten voraus, auch und vor allem durch die *freie Entscheidung* für ein *alle gleicher-*

*maßen verpflichtendes rechtswirksames Gesetz!*⁸ Und schon sieht man, dass die Verbindung von *Freiheit* und *Gleichheit* unter der Prämisse wechselseitiger *Abhängigkeit* zu den *Elementarbedingungen der Politik* gehören. Ja, mehr noch: Die Abhängigkeit vom Freiheits- und Gleichheitsanspruch der anderen gehört nicht nur einfach dazu; sie macht vielmehr das *zentrale Charakteristikum* politischer Ordnungen aus.

6. Die Wende zur Demokratie. Die politische Reichweite des Prinzips der Abhängigkeit tritt darin hervor, dass sie es ist, die Kant zum *Befürworter der Demokratie* werden lässt, obgleich er in der *Friedensschrift* noch erklärt, dass die Demokratie zwangsläufig zum „Despotismus“ führe! Doch die republikanischen Prinzipien der *Freiheit*, der *Gleichheit* und der gegenseitigen *Abhängigkeit* nötigen unter dem Anspruch einer egalitären *Repräsentation aller Bürger*, zu der Konsequenz, dass eine *Republik* nur als *Demokratie* gerechtfertigt werden kann. Und so plädiert Kant bereits zwei Jahre nach der *Friedensschrift* (1797), ohne Wenn und Aber für die *Demokratie*.⁹ Damit darf Kant als einer der wenigen prominenter Theoretiker gelten, die im deutschen Sprachraum als *Anwalt der Demokratie* aufgetreten sind.

7. Föderation als globales Prinzip. Zu den fortwirkenden Innovationen der *Friedensschrift* gehört die Exposition der *Föderalität* als grundlegendes Prinzip der internationalen Politik. Sie tastet die Eigenständigkeit der Staaten nicht an, bindet sie aber durch ein Netzwerk wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehungen zusammen, auf das die Bürger aus *Eigeninteresse* und aus Gründen ihrer eigenen *Rechtssicherheit* nicht verzichten können. Der erste Schritt ist die *nachbarschaftliche Friedens-*

⁸ Das bedenken alle jene nicht, die sich als „*Querdenker*“ begreifen und meinen, ihre Freiheit bestehe darin, sich *grundsätzlich gar nichts* vorschreiben lassen. Sobald jemand sein „Recht“ in seiner vollkommenen Unabhängigkeit namhaft zu machen sucht, beruft er sich auf ein *Gesetz*, auf das jeder sich verpflichtet hat. Sie beharren somit auf einer *für alle* bestehenden *Abhängigkeit*, um damit ihre totale *Unabhängigkeit* zu begründen. Hier kann man nur sagen: *entweder – oder*.

⁹ 1797; MS R § 52; 6, 341.

wahrung – und in deren Konsequenz die *kontinentale Friedensordnung*. Aber die wachsende Mobilität der Menschheit und die Entwicklung der Waffentechnik, in Verbindung mit den Gefahren, die der Kolonialismus für alle darstellt, machen es unvermeidlich, den Frieden zu einer *universellen Forderung* zu erheben.

Wie weitsichtig, aber eben auch höchst anspruchsvoll Kants Vorschlag war und ist, wird augenblicklich klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass Europa schon damals der größte bellizistische Unruheherd der Erde war – und bis heute geblieben ist. Kants Kritik am Kolonialismus, den bekanntlich schon in der Antike gegeben hat, der aber mit der Perfektionierung der Schifffahrt und der Feuerwaffen zu einem großen Geschäft für Europa wurde, macht augenblicklich klar, dass es nicht genügt, den Föderalismus auf Europa zu beschränken.

Die unentwegten Rechtsbrüche der Europäer, die Kant für so gravierend hält, dass er fürchtet, sie könnten das Vertrauen in das Recht grundsätzlich zerrütten, schließen es aus, Europa zum Vorbild für die Welt als Ganze zu erklären. Zwar kann man nicht leugnen, dass die leitenden Ideen der *Aufklärung*, der *Demokratie* und des *Menschenrechts* ihren Ursprung in Europa haben. Aber Kant ist bewusst, dass die Europäer fortwährend dabei sind, die von ihnen propagierten großen Ideen zu verleugnen. Und wenn sie so weitermachen, richten sie sich selbst zugrunde. (8, 347 u. 359 f.).

8. Menschenrecht. Mit dem Prinzip des *Menschenrechts* tritt Kant bereits jeder Abstufung menschlicher Grundrechte entgegen. Seine Überzeugung vom Unrecht, das Menschen anderen Menschen antun, wenn sie *Sklaverei* billigen, *Rassismus* für gerechtfertigt halten oder *Kolonien* zulassen, ist nicht bloß eine auf Mitgefühl gegründete Anteilnahme am Schicksal anderer. Es ist vielmehr eine durch gleichermaßen moralische wie auch durch *politische* Argumente gesicherte *Position*, wie sie vor Kant noch von keinem ande-

ren Denker entwickelt und dem Recht zugrunde gelegt worden ist.

Die immer wieder geführte Diskussion, ob Kant seine Friedenskonzeption nur auf ein *moralisches Fundament* stützt, erübrigt sich, weil sich schon in elementaren gesellschaftlichen Verhältnissen das Recht als unverzichtbar erweist. So ist der Begriff der *Person* in beiden Geltungssphären unverzichtbar. Er zeichnet die Identität des jeweils handelnden Menschen aus und setzt voraus, dass jeder erwachsene Mensch über eigene Einsichten und eigene Urteilskraft verfügt, die nicht ausschließen, dass er über eine Vielfalt von Fähigkeiten und Leistungen gebietet. Die Identität einer Person ist kein monolithischer Block im individuellen Bewusstsein. Das „Ich“ sagende und alle epistemischen, ethischen, ästhetischen und religiösen Leistungen begleitende „Selbst“ wird von Kant als „vielfärbig“ apostrophiert, und kann, vielleicht sogar deshalb, unter dem Anspruch stehen, sich immer auch als Repräsentant der „Menschheit“ zu begreifen.

Für diese zur Natur des Menschen gehörende Komplexität gehört auch, dass der Mensch sich *sowohl als moralisches wie auch als rechtfähiges Wesen* zu verstehen hat. Der Unterschied zwischen Moral und Recht liegt nicht im Individuum, hängt also nicht vom Belieben des einzelnen Menschen ab. Es geht, nach Kant, um eine Differenz in der „Art der Gesetzgebung“, die im Recht äußerlich ist und erzwungen werden kann, in der Moral hingegen nur dem eigenen Urteil unterliegt, dessen Konsequenzen jeder ganz allein zu ziehen hat.

Kant stützt sich dabei weder auf vorgegebene Naturrechts-Traditionen noch auf eine religiöse Überlieferung. Er setzt mit seiner Begründung beim *Selbstverständnis des Menschen* an, das jeder hat, der von der Gewissheit ausgeht, selbst ein ernst zu nehmendes und wahrheitsfähiges Wesen zu sein, das damit Grund hat, von seinesgleichen *anerkannt* zu werden. Wer immer sich als Mensch unter Menschen begreift: Er spricht und handelt unter Ansprüchen, die ihn im Umgang mit sei-

nesgleichen auf Bedingungen verpflichten, die er nicht missachten kann, ohne sich selbst preiszugeben.

Dieser für jeden Menschen geltende oberste moralische Grundsatz hat eine unmittelbare Folge für das *Recht*. Denn das Recht hat sein oberstes Prinzip in der Verpflichtung, die Bedingung dafür zu sichern, dass *jeder* Mensch seine Würde wahren und moralisch handeln kann, aber dies nur so weit, dass er den gleichen Anspruch eines jeden anderen Menschen nicht verletzt. Tut er dies dennoch, muss man ihn notfalls daran hindern, es zu tun. Dazu bedarf es des *Rechts*, das, wie Kant es definiert, mit der „Befugnis zu zwingen“ zusammenfällt.

Auch hier begegnet uns die „*Abhängigkeit*“, von der uns die auch hier bestimmende *Freiheit* nicht befreit. Und so formuliert Kant dieses „einzige“ Recht, das ihm als Person ursprünglich „angeboten“ ist, in einem Grundsatz, aus dem alle weiteren Rechte des Menschen folgen:

„*Freiheit* (Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.“ (*MS Rechtslehre*, Einl., 6, 237)

Das muss man sich in dieser Ausführlichkeit gegenwärtig halten, um zu erkennen, dass vom „Menschenrecht“ bei Kant nicht erst in einer dem modernen Bewusstsein verpflichteten Ergänzung der Rechtslehre die Rede ist, sondern dass es für Kant um *den Anfangsgrund aller systematischen Überlegungen zum Recht überhaupt* geht. Das *Recht* als solches ist ursprünglich *Menschenrecht*, und so dürfte verständlich sein, dass es schon in der Politik den Anfang darstellt und unverzichtbar bleibt. Und mit dem Menschenrecht schützt der Mensch in jedem einzelnen seiner Mitmenschen, die Konditionen, die es ihm ermöglichen, *frei, eigenständig* und *verantwortlich* zu leben.

9. Reform statt Revolution. Das Recht zu wahren, ist die Prämisse aller Politik, insbesondere wenn es um Aktivitäten geht, die auf eine grundsätzliche Verbesserung gesellschaftlicher Zustände zielen. Hier gibt es für Kant keine Alternative zum Verfahren der *Reform*. Revolutionen gehören entweder in den Bereich der Natur oder in die Sphäre bloßen *Denkens*. In der *Natur* finden wir sie vornehmlich in den kosmischen Kreisprozessen des Alls und deren vielfältigen Begleit- und Folgeerscheinungen auf der Erde. Der lateinische Ausdruck *revolutio* ist ursprünglich auf die „Umdrehung“ bezogen, wie sie die Erde um ihre eigene Achse oder in der Umkreisung um die Sonne vollzieht. Sie kann dann auch auf die Fähigkeiten des menschlichen Geistes bezogen sein, den *Wandel*, die *Umkehr* oder das *Gegenteil* zu *denken*. Doch gerade bei einer im Denken oder Handeln vollzogenen Umkehr, hat es sich jeder Mensch zu verbieten, den Willen anderer zu missachten.

Eben das aber geschieht beim Einsatz einer das Recht brechenden politischen *Gewalt*. Deshalb verbietet sich die *Revolution* im politischen Kontext. Also ist die *Reform*, zu der auch *Verhandlungen* oder ausgehandelte *Zugeständnisse* – also *Kompromisse* – gehören, das einzige mit Legitimität versehene Mittel politischen Handelns. Die *Revolution* hingegen ist ein Rückfall in den Krieg.

Im Blick auf die geschichtliche Entwicklung wie auch in der Beschreibung politischer Vorhaben bevorzugt Kant den Begriff der *Evolution*, den er 1790 in seiner kritischen Theorie des Lebendigen verwendet. Hier ist er selbst an der Profilierung des Terminus beteiligt. Wenn es ihm jedoch um geschichtliche, von Menschen zu bewältigen Neuerungen geht, gibt er den Begriff der „*Reform*“ den Vorzug. Denn „*Reform*“ besteht aus einem zielstrebigem menschlichen Handeln, das dem „*Ideal des öffentlichen Rechts angemessen*“ ist. Nur hier kann auch von einer *Verpflichtung zur Veränderung* gesprochen werden (8, 373).

Revolutionen hingegen erzeugen nur die *Illusion* einer Verbesserung und bergen vor allem die Gefahr „mehr für erlaubt“ zu halten, als das Recht zulässt (8, 372). Nur *Reformen* entsprechen dem Recht und können sogar als *Pflicht* begriffen werden, während *Revolutionen* den „Ruf der Natur“ lediglich „benutzen“; folglich können sie nichts von dem zustande bringen, was die Autorität eines auf freier Entscheidung beruhenden Gesetzes ausmacht (8, 373).

Eben damit charakterisiert Kant die größte Gefahr, die von einer politischen Revolution selbst herausgefordert wird: Indem sie sich von allem löst, was den vormaligen Zustand zusammenhielt, hat sie gar nichts mehr, was sie orientieren oder disziplinieren könnte. Und was die unmittelbare Einsicht der Individuen nicht bewirkt, muss mit *Gewalt* durchgesetzt werden. Das ist der bereits 1795 vertraute Effekt, den wir aus der Geschichte der Revolutionen des 20. Jahrhunderts zur Genüge kennengelernt haben. Sie enden ausnahmslos im *Terror*.

10. Kant ist kein Pazifist. In zeitlichem Anschluss an die Veröffentlichung von Kants *Friedensschrift* und wesentlich unter dem Eindruck der nachrevolutionären Kriege (mit denen Napoleon zunächst nur seine Nachbarn überzieht, die in der Folge aber noch zu den auslösenden Faktoren der *Ersten Weltkriegs* gehören) entstanden in den Großstädten Europas und zunehmend auch in den USA zahlreiche *Friedensbewegungen*. Für sie gab und gibt es bis heute nahezu täglich neue Anlässe. Anfang des 20. Jahrhunderts kam für den Beweggrund dieser Bewegungen die Bezeichnung „*Pazifismus*“ in Umlauf. Es liegt nahe, dass der Autor einer Schrift *Zum ewigen Frieden* von Pazifisten für ihre Ziele in Anspruch genommen und sogar selbst als „*Pazifist*“ bezeichnet wird.

Das ist gewiss nicht ehrenrührig. Doch man muss darauf aufmerksam machen, dass der so nachdrücklich für eine Politik des Friedens plädierende Immanuel Kant nicht das war, was wir heute unter einem „*Pazifisten*“ verstehen! Zwar optierte

er für einen *Frieden* „ohne Vorbehalt“, verstand darunter aber *keinen Frieden um jeden Preis!* „Ohne Vorbehalt“ steht für ihn die Pflicht zur *Wahrheit* und zur *Aufrichtigkeit* zu folgen. Das heißt: Man darf keinen Frieden in der Erwartung abschließen, dass in absehbarer Zukunft der Zeitpunkt zu einem weiteren Waffengang günstiger ist, um den Feind dann *definitiv* besiegen zu können. Auch ein „Einfrieren“ eines Krieges wäre für Kant keine Option. Denn für ihn verbietet es sich bereits, einen Frieden in der Absicht zu schließen, den Krieg später – unter günstigeren Bedingungen – wieder aufzunehmen. Und es gilt erst recht für einen Krieg, den man nur für eine Weile unterbricht, um ihn anschließend mit erneuerter Kraft siegreich beenden zu können.

Es ist richtig, Kant die ernst gemeinte Absicht zuzuschreiben, Kriege zu vermeiden und ihre Durchführung nicht durch Kredite, bereitstehende Heere, durch fortgesetzte Hochrüstung und erst recht nicht durch die Vortäuschung falscher Tatsachen zu erleichtern. In der Nachfolge der *Klage des Friedens* des Erasmus von Rotterdam¹⁰ gehört Kant zu den wirkungsmächtigsten philosophischen Anwälten des Friedens. Aber er sagt auch deutlich, was im Fall eines Angriffs eines Staates durch einen andern zu tun ist: Dann gibt es keinen prinzipiellen Grund, auf *Gegenwehr* zu verzichten. Es kann auch nicht als verwerflich gelten, einen Angreifer zurückzuschlagen und ihm, wenn möglich, eine Niederlage beizubringen.

Kant denkt als Mensch, dem es schlechterdings nicht untersagt werden kann, sich zu wehren, wenn er angegriffen wird. In seiner *Rechtslehre* gesteht er allen Menschen in Lebensgefahr ein „Notrecht“ zu, das es nicht zulässt, das Verhalten des Einzelnen nach allgemeinen Prinzipien zu bewerten; er handelt in einer extremen Ausnahmesituation (*MS R 6*, 235 f.). Und die ist auch für einen Staat gegeben, der von einem anderen

ohne vorausgehende eigene Kriegshandlungen überfallen wird.

Und wenn ein Krieg, aus welchen Gründen auch immer, zum Ausbruch gekommen ist, dann hat man das Verhalten der Kriegsparteien nach Kategorien des *Völkerrechts* zu bewerten. Dann gilt das Recht *vor* dem Krieg, *im* Krieg und *nach* dem Krieg (*MS R 6*, §§ 56 – 61; 346 – 351). Wenn in der *Friedensschrift* „Hugo Grotius, Pufendorf, Vattel u.a.m.“ als „leidige Tröster“ abgefertigt werden, dann meint Kant deren Beschränkung auf Maßgaben, die nur empfehlenden und keinen gesetzlich nötigen Charakter haben (8, 355). Aber die Disziplin des *Völkerrechts*, das gerade durch die genannten Autoren groß geworden ist, verwirft Kant keineswegs.

Mehr noch: In seiner nach der *Friedensschrift* publizierten Rechtslehre behandelt Kant das *Völkerrecht* mit großem Respekt und in der philosophisch gebotenen Ausführlichkeit als einen unverzichtbaren Bestandteil des Rechts (*MS R* §§ 54 – 61; 6, 344 ff.). Wäre das anders, ließe er zu, dass jeder einseitig in Gang gekommener Krieg zu einem generellen Verzicht auf das Rechts überhaupt führen müsste. Damit träte man einem Angreifer in einem rechtsfreien Raum entgegen. Das kann nicht im Interesse des Friedens sein. Wo kein Recht mehr gilt, kann es auch keinen Frieden geben; und ohne Frieden wird es sinnlos, von Menschheit und Menschlichkeit zu sprechen.

Gleichwohl kann der Hinweis auf das Völkerrecht nicht das einzige Wort zur Frage des Pazifismus sein. Was hier aus Kants Sicht zur allgemeinen Friedenssicherung zu sagen ist, finden wir in seinen Ausführungen zum *Föderalismus*. Hier zeigt sich auch, auf welche Weise er das Defizit beheben will, das er bei den Völkerrechtslehrern beklagt: Er beschränkt sich nicht darauf, den Staaten den Frieden anzuraten (und darauf zu hoffen, dass sie den guten Argumenten der Theoretiker folgen). Er schlägt einen „Vertrag der Völker“ vor, der sie zu einem „Bund“ vereint, in dem sie sich selbst rechtlich *verpflichtet* haben, *Frieden zu halten*

(8, 356). Was Kant dem Verlangen der Pazifisten am nächsten bringt, ist, dass er vom föderalen „Vertrag der Völker“ die Verbindlichkeit eines Friedensvertrags verlangt, der nach Möglichkeit nicht nur „einen Krieg“, sondern der „alle Kriege“ beendet (ebd.).

Das aber soll *nicht* nach Analogie zur Staatsgründung unter einer alle Menschen gleichermaßen zwingenden *Zentralgewalt* geschehen, sondern in einem auf der Freiheit eines jeden einzelnen Mitgliedsstaats beruhenden Vereinbarung, durch die sie sich wechselseitig mit derselben Verbindlichkeit, die der innerstaatlichen Gesetzgebung zukommt, zur Wahrung eines unverbrüchlichen Friedens mit allen anderen Staaten verpflichten. Der *föderale Bund* errichtet also keinen alle Menschen und Staaten umfassenden „Völkerstaat“, er findet vielmehr unter der „Idee einer Weltrepublik“ zusammen (8, 357), die allen Menschen und Staaten *Freiheit* und *Gleichheit* garantiert – und dies auch hier unter Beachtung des sie verbindenden Prinzips wechselseitiger *Abhängigkeit*.

Kant wahrt also die *Grundprinzipien der Republik* (und der zu ihr gehörenden *Demokratie*) im Interesse der Freiheit und Gleichheit aller. Aber auch er kann den Vorwurf, wenn nicht des „leidigen Trösters“, so doch des bloßen „Moralisten“ und „Friedensapostels“ auf sich ziehen, weil er nicht bereit ist, für einen *Weltstaat* zu argumentieren, der den Frieden mit der gleichen Zwangsgewalt sichern kann, mit der im Inneren die Wahrung von Ruhe und Ordnung versprochen wird. In Kants Augen erscheint es als sicher, dass ein *Weltstaat* nur in Form einer *Despotie* errichtet werden könnte, in der die Freiheit als erstes verloren wäre. Und ob es in ihr jemals zu einem Frieden kommen kann, muss nach allem, was wir aus historischer Erfahrung von Staaten wissen, in denen es keine Freiheit gibt, bezweifelt werden. Zwar mögen sie auch manches Gute erwarten lassen, *doch solange die Freiheit des Denkens, Sprechens und Handelns fehlt, wird es auch keinen wahren Frieden geben.*

Hier also ist Kant bestimmt kein Autor, der nur den „süßen Traum“ vom Frieden „träumen“ möchte (8, 343). Er denkt in *Anerkennung der politischen Realität* und versucht ihr nicht nur in seiner schonungslosen Analyse der von Kriegen zerfurchten Geschichte gerecht zu werden. Auch sein eigener Entwurf zur globalen Schaffung und Sicherung des Friedens steht unter dem Anspruch, alles tatsächlich Mögliche zu tun. Dabei geht er von dem Anspruch aus, eine Gesellschaft durch *Recht* zu zivilisieren und ihr eine repräsentative republikanisch-demokratische Ordnung zu geben. Alles Weitere bedient sich der Mittel, die in seiner durch Wissenschaft, Technik und Welthandel geprägten Kultur bereits entwickelt sind. Und dabei er geht davon aus, dass sich diese Kultur nur entfalten kann, wenn sie auf den Einsatz von Waffen verzichtet, die den Bestand der Menschheit als ganze gefährden. Wie ernst seine Rede von den „höllischen Künsten“ der Waffentechnik und vom „großen Kirchhofe der Menschengattung“ als Konsequenz weltweiter Kriegsführung zu nehmen ist, können wir unter der atomaren Bedrohung der Gegenwart noch um einiges besser verstehen, als dies Kant möglich war. Doch die apokalyptische Gefahr, die mit dem modernen Krieg verbunden ist, hat er schon Ende des 18. Jhdts. gesehen.

11. Die Sonderstellung der Philosophie.

Abschließend ist noch eine kleine Ergänzung zu machen: Angesichts der Hochachtung, die Kant Platon (und mit ihm auch Sokrates) entgegenbringt, ist auf eine dezidiert antiplatonische Stelle in Kants *Friedensschrift* zu verweisen mit der es Kant sehr ernst ist, und die wir heute nicht übersehen sollten:

Kant wünscht sich *keine Philosophenherrschaft!* Zwar ist ihm die *Arbeitsteilung* zwischen Politikern und Philosophen wichtig: Die einen haben die Staatsgeschäfte zu verantworten und die anderen sind der *Wahrheit*, ihrer *Verantwortung* – und damit natürlich auch der *moralischen Verbindlichkeit* – verpflichtet.

¹⁰ Die *Klage des Friedens*, 1517.

Damit entziehen sich die Philosophen ihrer Aufgabe keineswegs! Mit ihrem Urteil sind sie lediglich keiner bestimmten Institution und keiner Partei Rechenschaft schuldig; doch sie haben sich vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen! Die *Öffentlichkeit* ist die höhere Instanz, vor der sich – nach dem furiosen Schluss der kleinen Schrift – zwar jeder einzelne Mensch zu verantworten hat, wenn er den erwünschten politischen Dreiklang von *Moral*, *Recht* und *individuellem Glück* realisieren will. Die Öffentlichkeit ermöglicht für Kant den Zugang zu einer höheren Instanz! Und die nennt Kant hier nicht etwas das *Göttliche*, auch nicht die *Philosophie*, sondern: die *Geschichte*!

Um das zu erläutern, bedürfte es eines weiteren Vortrags, den ich hier gewiss nicht mehr halten werde. Aber einem abschließenden Hinweis kann ich geben: Es ist die *Öffentlichkeit*, die es den Menschen ermöglicht, das zu erkennen, was Kant ein „*Geschichtszeichen*“ nennt: Erst im Urteil der Öffentlichkeit tritt das hervor, was Dauer hat, so dass es auch über Generationen hinweg Gewicht und Bedeutung beanspruchen kann.

Kant bietet dafür nur ein Beispiel: die *Französische Revolution*. Sie nennt er ein „*Geschichtszeichen*“, aber nicht, weil hier eine revolutionäre Gewalt die politische Entwicklung befördert hat, sondern: weil *trotz der Gewalt*, die man durch eine „*Reform*“ hätte vermeiden können und damit im Rahmen rechtsförmiger Politik geblieben wäre. Das „*Geschichtszeichen*“ liegt nicht, wie Marx und seine Anhänger glaubten, im Akt des gewalttätigen Aufstands, sondern allein in der *öffentlichen Anteilnahme*, die das Geschehen in Frankreich weltweit gefunden hat. Sie ist das *Zeichen* – wir können auch mit Ernst Cassirer sagen: das *Symbol* in die Zukunft der Geschichte weist. Und dieses „*Geschichtszeichen*“ zeigt an, dass die Menschheit auch in Zukunft nach Freiheit, Gleichheit, Recht und Gerechtigkeit aller Menschen verlangt. Und diesen ursprünglichen Anspruch der Menschheit zu erfüllen, ist, nach Kant, die bleibende Aufgabe der Politik.

Dass Putin dieses Geschichtszeichen seines annektierten russischen Staatsphilosophen Immanuel Kant weder kennt noch erkennt, ist erwiesen. Bliebe nur zu wünschen, dass er einmal die Zeit fände, dessen kleines Büchlein *Zum ewigen Frieden* zu lesen.

Der Autor und die Veranstaltung

Prof. Dr. Drs. h.c. Volker Gerhardt war von 1992 bis 2012 Professor für Philosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin, wo er weiter als Seniorprofessor lehrt. Er hielt den Vortrag „Kant als Theoretiker der Politik“ am 11. April 2024 anlässlich des 259. Gründungstages der Patriotischen Gesellschaft.



Impressum

Herausgegeben vom Vorstand der
Patriotischen Gesellschaft von 1765

Redaktion: Sven Meyer
Gestaltung: Annrika Kiefer,
Kommunikationsdesign

Druck: Druckerei Weidmann GmbH & Co. KG,
Hamburg

Papier: NAUTILUS® SuperWhite, 100% recycled
Dieses Buch ist klimaneutral gedruckt
Zertifizierungsnummer Id-Nr. 23139017



Die Autorinnen und Autoren entscheiden über die Verwendung geschlechtergerechter Sprache in ihren jeweiligen Beiträgen. Wo die männliche Form im Sinne des neutralen generischen Maskulinums verwendet wird, bezieht sie sich auf alle Geschlechter.

© Patriotische Gesellschaft von 1765 e. V.
Hamburg, Juli 2024

Möchten Sie den monatlichen Newsletter der Patriotischen Gesellschaft abonnieren oder eine verpasste Veranstaltung auf YouTube ansehen? Besuchen Sie unsere Website – dort finden Sie alle Links.

Besuchen Sie auch unsere Social Media-Angebote!



**Patriotische
Gesellschaft
von 1765**

Patriotische Gesellschaft von 1765 e. V.
Trostbrücke 4-6 20457 Hamburg
+49 40 30709050-0 F - 21
info@patriotische-gesellschaft.de
www.patriotische-gesellschaft.de

Bildnachweise:
Christian Augustin (Titel, 3)
Sven Meyer (15)

**Zusammen für
Hamburg.**

**Spendenkonto
Patriotische Gesellschaft von 1765
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE06 2005 0550 1280 1176 54
BIC: HASPDEHHXXX**



**Patriotische
Gesellschaft
von 1765**

Patriotische Gesellschaft von 1765 e. V.
Trostbrücke 4-6 20457 Hamburg
+49 40 30709050-0 F-21
info@patriotische-gesellschaft.de
www.patriotische-gesellschaft.de